
Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau

Vom 15. Dezember 2003 (Stand 1. August 2007)

Der Einwohnerrat erlässt

gestützt auf § 20 Abs. 2 lit. e des Gesetzes über die Einwohnergemeinden vom 19. Dezember 1978

folgendes Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau:

1. Allgemeines

§ 1 Grundsatz, Berechtigte

¹ Die Einwohnergemeinde Aarau bietet an den städtischen Schulen über den kantonalen Instrumentalunterricht hinaus eine Musikalische Grundschule sowie einen Instrumentalunterricht an.

² Die Musikalische Grundschule steht den Schülerinnen und Schülern der 1. Primarschulklasse offen.

³ Der Instrumentalunterricht steht den Schülerinnen und Schülern der Volksschule ab der 2. Klasse sowie den Schülerinnen und Schülern der Berufsschulen mit Wohnsitz oder Schulort Aarau zur Verfügung. Er wird an der Volksschul-Oberstufe ergänzend zum kantonalen Instrumentalunterricht angeboten.

§ 2 Musiklehrpersonen

¹ Für die Anstellung der Musiklehrpersonen ist das aktuelle Reglement über das Anstellungsverhältnis der Musiklehrerinnen und Musiklehrer an den städtischen Schulen massgebend.

4.2-1

2. Organe

§ 3 Schulpflege/Stadtrat

¹ Aufsichtsbehörde ist die Schulpflege, Wahlbehörden sind Stadtrat und Schulpflege gemeinsam. Die Schulpflege stellt im Rahmen des Voranschlages Antrag an den Stadtrat betreffend Besoldungen der Musiklehrpersonen sowie Anschaffungen.

² Die Schulpflege wählt die Präsidentin bzw. den Präsidenten und die Mitglieder der Musikkommission.

§ 4 Musikkommission/Zusammensetzung, Aufgaben, Beizug von Fachleuten

¹ Die Musikkommission setzt sich zusammen aus Einwohnerinnen und Einwohnern der engeren Region und Mitgliedern der Schulpflege. Der Leiter/die Leiterin der Musikschule Aarau nimmt an den Sitzungen der Musikkommission mit beratender Stimme teil.

² Der Musikkommission obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Aufsicht gemäss Auftrag der Schulpflege;
- b) Unterstützen und Beraten der Leiterin bzw. des Leiters in ihren bzw. seinen Aufgaben und Entscheidungen;
- c) Vorbereiten der Wahlen der Musiklehrpersonen;
- d) Vorbehandlung des jährlichen Voranschlages;
- e) Behandeln der ihr durch die Schulpflege zugewiesenen Geschäfte.

³ Bei Bedarf und zur Lösung besonderer Aufgaben kann sie aussenstehende Fachleute beiziehen.

§ 5 Leiterin/Leiter, Stellenbeschreibung/Funktionendiagramm

¹ Die Musikschule der Stadt Aarau untersteht einer Leiterin bzw. einem Leiter. Deren resp. dessen Wahl erfolgt durch die Schulpflege und den Stadtrat nach den Bestimmungen des aktuellen Personalreglementes für die Stadtverwaltung Aarau (PR).

² Ihre bzw. seine Aufgaben werden in der Stellenbeschreibung und im Funktionendiagramm der Musikschule der Stadt Aarau festgehalten, welche durch die Schulpflege genehmigt werden.

§ 6 Finanzverwaltung

¹ Die Finanzverwaltung der Stadt Aarau ist zuständig für die Ausrichtung der Besoldung der Musiklehrpersonen, für das Inkasso der Elternbeiträge und für das Inkasso der Gemeindebeiträge für auswärtige Schülerinnen und Schüler.

3. Unterricht**§ 7 Ausführungsbestimmungen**

¹ Die Schulpflege erlässt mit Zustimmung des Stadtrates Ausführungsbestimmungen über den Umfang der Musikschule der Stadt Aarau.

§ 8 Freiwilligkeit/Förderungen, Instrumentenwahl

¹ Der Besuch der Musikschule der Stadt Aarau ist freiwillig. Der Unterricht wird in Gruppen oder einzeln erteilt. Besonders Begabten kann eine Förderung (verlängerte Unterrichtszeit und/oder Zweitinstrument) gewährt werden. Die Musikkommission entscheidet auf Antrag der Musiklehrperson über die beantragten Förderungen.

² Die Wahl des Instrumentes ist im Rahmen des Angebotes der Musikschule der Stadt Aarau frei. Die Musiklehrpersonen stehen Eltern sowie Schülerinnen und Schülern beratend zur Seite.

§ 9 Anmeldung, Abmeldung, Absenzen, Ausschluss

¹ Die Schülerinnen und Schüler melden sich in der Regel für das ganze Schuljahr an. Eine Anmeldung auf Beginn des 2. Schulhalbjahres ist möglich.

² Die Abmeldung einer Schülerin/eines Schülers kann in begründeten Fällen auf das Ende eines Schulhalbjahres erklärt werden. Die von den Eltern unterzeichnete schriftliche Austrittserklärung ist spätestens einen Monat vor Ende eines Schulhalbjahres der Leiterin resp. dem Leiter zuzustellen.

³ Ist eine Schülerin/ein Schüler am Besuch des Unterrichts verhindert, so hat sie/er die Musiklehrperson rechtzeitig darüber zu informieren. Im übrigen gilt die Absenzenregelung gemäss Schulordnung.

4.2-1

⁴ Bei Nichteignung, mangelndem Fleiss, mangelnder Disziplin oder wiederholten unentschuldigtem Absenzen kann der Schüler/die Schülerin durch die Musikkommission vom Unterricht ausgeschlossen werden.

§ 10 Dauer der Lektionen, Einzel-/Gruppen-Unterricht Oberstufe

¹ Eine Lektion dauert 50 Minuten. Der Unterricht wird in Gruppen oder in anteilmässigem Einzelunterricht erteilt.

² Die Schülerinnen und Schüler der Oberstufe haben die Möglichkeit, den vom Kanton bezahlten Unterricht ($\frac{1}{3}$ Wochenlektion) auf eine $\frac{1}{2}$ Wochenlektion auszuweiten. Die Eltern übernehmen die daraus entstehenden Mehrkosten gemäss Anhang zu diesem Reglement.

4. Finanzierung

§ 11 Grundsatz

¹ Die Finanzierung der Musikschule der Stadt Aarau erfolgt durch Kantonsbeiträge, Gemeindebeiträge und Elternbeiträge.

§ 12 Elternbeiträge allgemein, Rechnungsstellung/Ausschluss von Rückerstattungen, Gemeindebeitrag für Auswärtige, Reduktion des Elternbeitrags, Rückerstattung von Elternbeiträgen, Geschwisterrabatt

¹ Die Elternbeiträge richten sich nach dem im Anhang zu diesem Reglement enthaltenen Schlüssel.

² Die Elternbeiträge werden jeweils nach Beginn des Schulhalbjahres in Rechnung gestellt. Bei Austritten im Laufe eines Schulhalbjahres oder bei verspäteter Austrittserklärung erfolgt keine Rückerstattung.

³ Der auf auswärtige Schülerinnen und Schüler entfallende Gemeindebeitrag wird der betreffenden Wohnsitzgemeinde belastet. Lehnt diese die Beitragszahlung ab, so werden die Eltern auch für diesen Anteil zahlungspflichtig.

⁴ In besonderen Fällen kann der Elternbeitrag für in Aarau wohnhafte Schülerinnen und Schüler der Musikschule auf Gesuch der Eltern durch die Schulpflege reduziert werden. Die Schulpflege legt die Kriterien für die Reduktion fest.

⁵ Eltern von Oberstufenschülerinnen und Oberstufenschülern, welche im Musikkorps der Kadettenmusik mitwirken, wird die Hälfte des Elternbeitrages für die zusätzliche 1/6 Lektion auf dem in der Kadettenmusik gespielten Instrument zurückerstattet. Voraussetzung für die Rückerstattung ist die Teilnahme an allen Proben und Auftritten. Der Rückerstattungsbeitrag bemisst sich in jedem Falle nach der Höhe des Elternbeitrages für in Aarau wohnhafte Schülerinnen und Schüler.

⁶ Auf Elternbeiträgen für in Aarau wohnhafte Schülerinnen und Schüler an der Musikschule Aarau wird ein Geschwisterrabatt gewährt. Dieser richtet sich nach dem im Anhang zu diesem Reglement enthaltenen Schlüssel.

5. Abgabe von Instrumenten und Notenmaterial

§ 13 Instrumente, Unterhalt/Haftung für Schäden an städtischen Leihinstrumenten, Notenmaterial

¹ Die Beschaffung der Instrumente (Miete, Kauf, Leasing) obliegt den Eltern. Auf Gesuch hin können, sofern vorhanden, Instrumente gegen Verrechnung einer Leihgebühr für begrenzte Zeit zur Verfügung gestellt werden.

² Die Schulkinder bzw. deren Eltern sind dafür verantwortlich, dass die Leihinstrumente in gutem Zustand erhalten werden. Kosten für allfällige Reparaturen oder Ersatzanschaffungen bei mutwilligen Beschädigungen gehen voll zu Lasten der Schulkinder bzw. der Eltern.

³ Der Kauf des Notenmaterials obliegt den Eltern. Ensemblesnoten werden kostenlos zur Verfügung gestellt.

6. Rechtsmittel

§ 14 Beschwerdeweg

¹ Gegen Anordnungen der Leiterin/des Leiters der Musikschule der Stadt Aarau sowie gegen Entscheide der Musikkommission kann bei der Schulpflege innert 20 Tagen seit der Eröffnung schriftlich Beschwerde geführt werden.

4.2-1

7. Schlussbestimmungen

§ 15 Aufhebung bisheriger Reglemente

¹ Durch dieses Reglement werden folgende Reglemente aufgehoben:

- a) Reglement über den städtischen Instrumentalunterricht und die Musikalische Grundschule vom 21. Januar 1985
- b) Reglement über die AARAUER Kadettenmusik vom 21. Januar 1985.

§ 16 Inkrafttreten

¹ Der Stadtrat legt das Inkrafttreten des Reglements fest.

§ 16^{bis} *

¹ Die vom Einwohnerrat am 22. Januar 2007 beschlossene Revision des Anhangs tritt auf den 1. August 2007 in Kraft.

Anhang zum Reglement über die Musikschule der Stadt Aarau

§ A-1

¹ Die Elternbeiträge für in Aarau wohnhafte Schüler/-innen der Musikschule (§ 11 des Reglements) betragen pauschal Fr. 300.– für eine halbe Lektion pro Semester. Die Elternbeiträge für längere Lektionen werden anteilmässig berechnet. *

§ A-2

¹ Die Elternbeiträge für auswärtige Schüler/-innen der Musikschule (§ 11 des Reglements), die in Aarau die Oberstufe besuchen, betragen pauschal Fr. 330.– für eine halbe Lektion pro Semester. Längere Lektionen werden anteilmässig berechnet. *

§ A-3

¹ Auswärtige Schüler/-innen der Primarstufe haben den vollen Kostenanteil zu entrichten. Dieser basiert auf den im Produkt «Musikschule» enthaltenen Kosten, umgerechnet auf die beanspruchte Unterrichtseinheit. *

§ A-4

¹ Der Stadtrat bestimmt periodisch den Elternbeitrag, welchen die auswärtigen Schüler/-innen der Primarstufe zu entrichten haben. *

§ A-5

¹ Auf allen Schulstufen (Primar-, Oberstufen- und Berufsschulen) gilt der gleiche Elternbeitrag pro Lektion, unabhängig vom angebotenen Instrument. *

§ A-6

¹ Die Elternbeiträge werden bei einer Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise zu Beginn des Folgejahres auf den neuen Indexstand erhöht (auf 5 Franken gerundet). Massgebender Stand: August 2007. *

§ A-7

¹ Der Geschwisterrabatt für in Aarau wohnhafte Schüler/-innen und auswärtige Schüler/-innen, die in Aarau die Oberstufe besuchen, wird nach dem folgenden Schlüssel gewährt: *

- a) zweites Kind 20%
- b) drittes Kind 30%
- c) viertes und jedes weitere Kind je 40%

§ A-8

¹ Gebühren für Leihinstrumente (§ 13 Abs. 1 des Reglements):

- a) Streichinstrumente: Fr. 90.–/Jahr
- b) Blasinstrumente und Schlagzeug: Fr. 130.–/Jahr
- c) Oboe: Fr. 260.–/Jahr

§ A-9

¹ Die Ansätze der Gebühren für Leihinstrumente (§ A1-8) werden bei einer Erhöhung des Landesindex der Konsumentenpreise um 5 Punkte zu Beginn des Folgejahres auf den neuen Indexstand erhöht. Massgebender Stand: Juli 2004 (Basis Mai 2000).

4.2-1

Änderungstabelle - Nach Beschluss

Beschluss	Inkrafttreten	Element	Änderung	CRS Fundstelle
15.12.2003	09.08.2004	Erlass	Erstfassung	2015-054
22.01.2007	01.08.2007	§ 16 ^{bis}	eingefügt	-
22.01.2007	01.08.2007	§ A-1 Abs. 1	geändert	-
22.01.2007	01.08.2007	§ A-2 Abs. 1	geändert	-
22.01.2007	01.08.2007	§ A-3 Abs. 1	geändert	-
22.01.2007	01.08.2007	§ A-4 Abs. 1	geändert	-
22.01.2007	01.08.2007	§ A-5 Abs. 1	geändert	-
22.01.2007	01.08.2007	§ A-6 Abs. 1	geändert	-
22.01.2007	01.08.2007	§ A-7 Abs. 1	geändert	-

Änderungstabelle - Nach Artikel

Element	Beschluss	Inkrafttreten	Änderung	CRS Fundstelle
Erlass	15.12.2003	09.08.2004	Erstfassung	2015-054
§ 16 ^{bis}	22.01.2007	01.08.2007	eingefügt	-
§ A-1 Abs. 1	22.01.2007	01.08.2007	geändert	-
§ A-2 Abs. 1	22.01.2007	01.08.2007	geändert	-
§ A-3 Abs. 1	22.01.2007	01.08.2007	geändert	-
§ A-4 Abs. 1	22.01.2007	01.08.2007	geändert	-
§ A-5 Abs. 1	22.01.2007	01.08.2007	geändert	-
§ A-6 Abs. 1	22.01.2007	01.08.2007	geändert	-
§ A-7 Abs. 1	22.01.2007	01.08.2007	geändert	-